



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 10.07.2025

Belegung von Flüchtlingsunterkünften in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele zentrale Aufnahmeeinrichtungen (ZAE) bestehen aktuell im Freistaat Bayern (bitte auch zur Verfügung stehende Plätze nennen)? | 3 |
| 1.2 | Wie viele dieser Plätze sind derzeit belegt (bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtung)? | 3 |
| 1.3 | Wie hoch ist die durchschnittliche prozentuale Belegung der ZAE im aktuellen Kalenderjahr (bitte nach Monaten aufgeschlüsselt)? | 3 |
| 2.1 | Wie viele staatlich oder kommunal betriebene Flüchtlingsunterkünfte bestehen derzeit außerhalb der ZAE im Freistaat Bayern? | 4 |
| 2.2 | Wie viele Plätze stehen in diesen Unterkünften jeweils zur Verfügung (bitte Landkreisebene)? | 4 |
| 2.3 | Wie hoch ist dort aktuell die durchschnittliche Belegungsquote (bitte ebenfalls nach Landkreisen aufschlüsseln)? | 4 |
| 3.1 | Welche Kriterien legt die Staatsregierung bei der Verteilung von Flüchtlingen auf die Einrichtungen im Freistaat zugrunde? | 4 |
| 3.2 | Gibt es eine landesweit einheitliche Belegungsobergrenze für Einrichtungen? | 4 |
| 3.3 | Falls ja, wie wird deren Einhaltung überwacht und gegebenenfalls angepasst? | 4 |
| 4.1 | Wie hat sich die durchschnittliche Verweildauer von Personen in den ZAE im Vergleich der letzten fünf Jahre entwickelt? | 5 |
| 4.2 | Wie hoch ist der Anteil der Personen, die länger als drei Monate in einer ZAE verbleiben? | 5 |
| 4.3 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur Verkürzung der Verweildauer in den ZAE? | 5 |
| 5.1 | Welche Rolle spielen private Betreiber bei der Unterbringung von Flüchtlingen in Bayern? | 6 |

5.2	Wie viele Unterkünfte werden derzeit von privaten Trägern betrieben (bitte mit Angabe der Belegungszahlen)?	6
5.3	Welche Qualitätskontrollen werden bei diesen Einrichtungen durchgeführt?	6
6.1	Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung regionale Unterschiede in den Belegungsquoten zwischen den Regierungsbezirken?	6
6.2	Falls ja, welche Ursachen werden dafür gesehen?	6
6.3	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine ausgewogene Verteilung zu erreichen?	6
7.1	Wie viele ungenutzte Kapazitäten bestehen aktuell in den bayerischen Aufnahmeeinrichtungen insgesamt?	6
7.2	In welchen Einrichtungen bestehen signifikante Leerstände (bitte mit Begründung, falls bekannt)?	7
7.3	Plant die Staatsregierung eine Reduzierung oder Umnutzung solcher Einrichtungen?	7
8.1	Welche Prognosen hat die Staatsregierung für die Belegungssituation in den kommenden zwölf Monaten?	7
8.2	Auf welchen Annahmen beruhen diese Prognosen (z. B. Asylzahlen, Rückführungen, Umverteilungen)?	7
8.3	Welche vorbereitenden Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Anpassung der Unterbringungskapazitäten?	7
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 11.08.2025

1.1 Wie viele zentrale Aufnahmeeinrichtungen (ZAE) bestehen aktuell im Freistaat Bayern (bitte auch zur Verfügung stehende Plätze nennen)?

In Bayern gibt es aktuell sieben ANKER-Einrichtungen mit den dazugehörigen 33 Dependancen. In diesen insgesamt 40 Einrichtungen beträgt die regelmäßig belegbare Bettenkapazität rd. 11 600 Plätze (Stand: 25.07.2025).

1.2 Wie viele dieser Plätze sind derzeit belegt (bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtung)?

Die Belegung stellt sich in den jeweiligen ANKERn aktuell (Stand 25.07.2025) wie folgt dar:

Regierungsbezirk	derzeitige Belegung
Oberbayern	rd. 2 800
Niederbayern	rd. 1 050
Oberpfalz	rd. 900
Oberfranken	rd. 850
Mittelfranken	rd. 1 250
Unterfranken	rd. 1 150
Schwaben	rd. 1 050
insgesamt	rd. 9 050

1.3 Wie hoch ist die durchschnittliche prozentuale Belegung der ZAE im aktuellen Kalenderjahr (bitte nach Monaten aufgeschlüsselt)?

Eine auf das gesamte Kalenderjahr oder einzelne Kalendermonate bezogene durchschnittliche Belegung wird weder statistisch erfasst noch ist eine solche, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung – BV), mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu ermitteln. Abgestellt werden kann nur auf die Belegung zu einem bestimmten Stichtag, wie z. B. den letzten Tag des Monats.

Monat	Prozentuale Belegung der ANKER zum jeweiligen Monatsende
Januar 2025	73,2 Prozent
Februar 2025	72,4 Prozent
März 2025	74,5 Prozent
April 2025	72,6 Prozent
Mai 2025	72,7 Prozent
Juni 2025	78,4 Prozent

Bei den genannten Belegungsständen handelt es sich um Momentaufnahmen, die Belegung schwankt wegen der täglichen Zu- und Abgänge laufend.

2.1 Wie viele staatlich oder kommunal betriebene Flüchtlingsunterkünfte bestehen derzeit außerhalb der ZAE im Freistaat Bayern?

Derzeit (Stand: 24.07.2025) gibt es neben den ANKERn und den dazugehörigen Dependancen zum einen rd. 450 staatliche Gemeinschaftsunterkünfte, die von den Regierungen betrieben werden. Zum anderen gibt es rd. 6200 dezentrale Unterkünfte, die von den Kreisverwaltungsbehörden (staatliche Landratsämter bzw. kreisfreie Städte) betrieben werden. Bei der Asylunterbringung handelt es sich um eine staatliche Aufgabe, für die kreisfreien Städte um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

2.2 Wie viele Plätze stehen in diesen Unterkünften jeweils zur Verfügung (bitte Landkreisebene)?

2.3 Wie hoch ist dort aktuell die durchschnittliche Belegungsquote (bitte ebenfalls nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften beträgt die regelmäßig belegbare Bettenkapazität rd. 32 100 Plätze und in den dezentralen Unterkünften 103 800 Plätze (Stand: 31.07.2025). Die Gemeinschaftsunterkünfte sind derzeit (Stand: 31.07.2025) zu rd. 82 Prozent ausgelastet, die dezentralen Asylunterkünfte zu rd. 90 Prozent.

Eine Aufschlüsselung der Kapazität und Auslastung nach Landkreisen und kreisfreien Städten liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht statistisch auswertbar vor und kann, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV), nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

3.1 Welche Kriterien legt die Staatsregierung bei der Verteilung von Flüchtlingen auf die Einrichtungen im Freistaat zugrunde?

Der zuständige ANKER wird gem. §46 Abs. 2 Asylgesetz bestimmt. Die Verteilung durch die Landesbeauftragte auf die Regierungsbezirke in die Anschlussunterbringung erfolgt nach dem Maßstab des §3 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) und innerhalb der Regierungsbezirke durch die jeweilige Regierung auf die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden nach dem Maßstab des §3 Abs. 2 DVAsyl.

3.2 Gibt es eine landesweit einheitliche Belegungsobergrenze für Einrichtungen?

3.3 Falls ja, wie wird deren Einhaltung überwacht und gegebenenfalls angepasst?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt in Bayern keine landesweit einheitliche Belegungsobergrenze für Asylunterkünfte, vielmehr hat jede Asylunterkunft eine bestimmte Kapazität.

4.1 Wie hat sich die durchschnittliche Verweildauer von Personen in den ZAE im Vergleich der letzten fünf Jahre entwickelt?

Laut Auswertung aus dem iMVS (Stand 30.06.2025):

Stichtag	Durchschnittlicher Aufenthalt in Tagen
30.06.2020	188,46
30.06.2021	127,79
30.06.2022	69,58*
31.03.2023*	109,20
30.06.2024	119,91
30.06.2025	165,54

* ab Februar 2022 einschließlich Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, die i. d. R. höchstens wenige Tage im ANKER bleiben

4.2 Wie hoch ist der Anteil der Personen, die länger als drei Monate in einer ZAE verbleiben?

Stichtag	Anteil Bewohner >3 Monate Aufenthalt
30.06.2020	72,93 Prozent
30.06.2021	33,34 Prozent
30.06.2022	6,66 Prozent*
31.03.2023*	30,21 Prozent
30.06.2024	33,82 Prozent
30.06.2025	56,15 Prozent

* ab Februar 2022 einschließlich Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, die i. d. R. höchstens wenige Tage im ANKER bleiben

4.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur Verkürzung der Verweildauer in den ZAE?

Das Ziel sind effiziente Verfahren. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss schnell über die Asylanträge entscheiden. Im Fall einer Anerkennung können und sollen die Betroffenen unverzüglich ausziehen, im Falle einer Ablehnung sollen die Betroffenen noch aus dem ANKER zeitnah abgeschoben werden oder freiwillig ausreisen. Ansonsten verbleiben die Betroffenen im Rahmen der Höchstdauern der Wohnverpflichtung im ANKER.

Im Übrigen wird auf die Antwort des StMI vom 09.04.2025 auf die Anfrage „Ausreisepflichtige Personen mit Duldung in Bayern“ des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) vom 20.03.2025 (Drs. 19/6351 vom 12.05.2025) sowie die Antwort des StMI vom 28.10.2024 auf die Anfrage „Abschiebungen in Bayern 2023 und 2024“ der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Richard Graupner, Jörg Baumann, Stefan Löw (AfD) vom 15.09.2024 (Drs. 19/3788 vom 27.11.2024) verwiesen.

- 5.1 Welche Rolle spielen private Betreiber bei der Unterbringung von Flüchtlingen in Bayern?**
- 5.2 Wie viele Unterkünfte werden derzeit von privaten Trägern betrieben (bitte mit Angabe der Belegungszahlen)?**
- 5.3 Welche Qualitätskontrollen werden bei diesen Einrichtungen durchgeführt?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bayern sind die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern. Ihre Aufgabe ist es – im Rahmen des jeweiligen Bedarfs – geeignete Unterkünfte anzumieten oder gegebenenfalls zu errichten und zu betreiben. Soweit die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für bestimmte Bereiche Dienstleister beauftragen (z. B. Hilfsorganisationen o. Ä. für Betriebsaufgaben, Sicherheitsunternehmen zum Schutz der Asylunterkünfte, Cateringunternehmen zur Versorgung der Bewohner etc.), ändert dies nichts daran, dass der Betrieb der Asylunterkünfte nach den konkreten Vorgaben und in der Verantwortung der zuständigen Behörde stattfindet.

Eine Übersicht über Asylunterkünfte, in denen nach den konkreten Vorgaben und in der Verantwortung der zuständigen Behörde Dienstleister für Betriebsaufgaben eingesetzt werden, liegt der Staatsregierung weder vor noch kann eine solche, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV), mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

- 6.1 Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung regionale Unterschiede in den Belegungsquoten zwischen den Regierungsbezirken?**
- 6.2 Falls ja, welche Ursachen werden dafür gesehen?**
- 6.3 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine ausgewogene Verteilung zu erreichen?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verteilungen auf die Regierungsbezirke erfolgen auf Grundlage der DVAsyl, s. oben Antwort zu Frage 3.1. Für die Belegungsquote entscheidend ist die daraus resultierende Anzahl aufzunehmender Personen im Verhältnis zu den aktuell vorhandenen Plätzen. Daraus können temporär unterschiedliche Belegungsquoten resultieren.

- 7.1 Wie viele ungenutzte Kapazitäten bestehen aktuell in den bayerischen Aufnahmeeinrichtungen insgesamt?**

Derzeit (Stand 25.07.2025) stehen insgesamt rund 2600 belegbare und derzeit nicht belegte Plätze in den bayerischen ANKER-Einrichtungen zur Verfügung. Diese Plätze sind aber nicht ungenutzt, sie stehen der bayerischen Erstaufnahme zur Verfügung.

Das Ziel ist, vorhandene Kapazitäten bestmöglich zu nutzen und gleichzeitig die geordnete Aufnahmefähigkeit Bayerns sicherzustellen.

7.2 In welchen Einrichtungen bestehen signifikante Leerstände (bitte mit Begründung, falls bekannt)?

Aufgrund des volatilen Zugangsgeschehens im Asylbereich unterliegen die ANKER ständig wechselnder Auslastung. Seit Jahresbeginn 2025 sind sinkende Zugangszahlen im Asylbereich zu beobachten. Die Maßnahmen zur Eindämmung der illegalen Migration, vor allem die strengen Grenzkontrollen zu allen deutschen Nachbarländern, zeigen Wirkung. Vorübergehend kam es dadurch zu einer geringeren Auslastung der ANKER-Kapazitäten. Der geringere Zugang wird aber nun genutzt, um die Verweildauern in den ANKERn im Rahmen des bundesgesetzlich Zulässigen zu erhöhen. Mit der längeren Verbleibensdauer können dann abgelehnte Asylbewerber der ANKER-Konzeption entsprechend wieder in der Regel direkt aus dem ANKER ausreisen oder abgeschoben werden. Im Übrigen siehe Antworten zu den Fragen 1.3 und 7.1.

7.3 Plant die Staatsregierung eine Reduzierung oder Umnutzung solcher Einrichtungen?

Die Staatsregierung plant nicht, ANKER-Standorte aufzugeben. Der Freistaat Bayern steht nach wie vor zum Konzept der ANKER-Einrichtungen, das sich sehr bewährt hat. Asylbewerber sollen möglichst das komplette Asylverfahren in den ANKERn durchlaufen – von der Einreise bis zu einer positiven Entscheidung über den Asylantrag oder der Ausreise bzw. der Rückführung. Das hat sich als sehr effizient erwiesen.

8.1 Welche Prognosen hat die Staatsregierung für die Belegungssituation in den kommenden zwölf Monaten?

8.2 Auf welchen Annahmen beruhen diese Prognosen (z. B. Asylzahlen, Rückführungen, Umverteilungen)?

8.3 Welche vorbereitenden Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Anpassung der Unterbringungskapazitäten?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit der von der Staatsregierung lange und vehement geforderten Einführung der flächendeckenden Grenzkontrollen im Herbst 2023 ist ein Rückgang der Asylzugänge zu beobachten. Dieser hat sich mit der von der Bundesregierung eingeleiteten Asylwende nochmals deutlich verstärkt. Ein entscheidender Faktor sind hier die nochmals verstärkten Grenzkontrollen und konsequenten Zurückweisungen. Der saisonal zu erwartende Anstieg des Zugangs ist heuer bislang nicht zu beobachten. So war im ersten Halbjahr 2025 die Neuzugangszahl (6 760 Zugänge von Januar bis Ende Juni 2025) an Asylbewerbern geringer als die Zahl der Aufenthaltsbeendigungen (9 350 Aufenthaltsbeendigungen von Januar bis Ende Juni 2025). Und auch im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, in welchem es einen Asylzugang in Höhe von 15 744 Personen gab, hat sich der Asylzugang mehr als halbiert (rund 57 Prozent weniger). Bis auf Weiteres geht die Staatsregierung davon aus, dass sich dieses Zugangsgeschehen weiterhin so entwickelt, wobei das Fluchtgeschehen aufgrund weltweiter Entwicklungen volatil

bleibt. Das klare Ziel ist, die Zugänge dauerhaft auf ein Maß zu senken, das den Freistaat und seine Kommunen nicht überfordert.

Die aktuelle Lage lässt es bereits zu, keine zusätzlichen Kapazitäten aufzubauen und unwirtschaftliche Unterkünfte und Notunterkünfte nach Möglichkeit zu beenden. Dabei ist Leerstand zu vermeiden und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufnahmefähigkeit Bayerns erhalten bleibt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.